

Satzung des TC Krumbholz Bernburg e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Tennisclub Krumbholz Bernburg e.V.. Er hat seinen Sitz in Bernburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bernburg unter der Nummer 362 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck wird dadurch verwirklicht, dass der Verein seinen Mitgliedern, vor allem der Jugend, zu ihrer körperlichen Ertüchtigung die Möglichkeit gibt, Tennissport zu betreiben. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig. Seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet. Alle Einnahmen und Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder während ihrer Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden oder der Auf-lösung des Vereins Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen, die für die satzungsmäßigen Zwecke gemacht wurden, können dagegen ersetzt werden. Mitglieder oder andere Personen dürfen jedoch nicht durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereinsfremd sind, oder durch andere unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. passiven (ruhenden) Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können Erwachsene, Jugendliche und Kinder sein. Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen. Passiven Mitgliedern entfällt die Pflicht zur Ableistung der Arbeitsstunden, allerdings ist keine kostenlose Nutzung der Tennisplätze möglich.

2. Bei Anträgen auf Vereinsaufnahme bei Jugendlichen und Kindern ist mit der Anmeldung die Zustimmung des Erziehungsberechtigten beizubringen.

§ 6 Stimmrecht

Stimmrecht bei allen Abstimmungen haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung für die Berechtigung zur Stimmabgabe ist, dass kein Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten besteht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet a) durch Austritt oder Tod, b) durch Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat vor Ablauf eines Kalenderjahres dem Vorstand zugegangen sein und schriftlich erfolgen.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand. Ausschließungsgründe sind:

- a) gröblicher Verstoß gegen die Ziele und Zwecke des Vereins oder unwürdiges, das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten;
- b) gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft; c) Nichterfüllung der Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

§ 9 Beitrag

Der Vereinsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist im Voraus zu entrichten. Über Zahlungsweise, Stundung oder Erlass von Beiträgen und Aufnahmegebühren entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Lastschriftzugsermächtigung eingezogen.

§ 10 Leitung und Verwaltung

A) Die Führungsorgane des Vereins sind: 1. der Vorstand; 2. die Hauptversammlung.

B) Der Vorstand setzt sich zusammen aus: 1. dem 1. Vorsitzenden, 2. dem 2. Vorsitzenden, 3. dem Technischen Leiter, 4. dem Sportwart, 5. dem Schatzmeister, 6. dem Marketingbeauftragten, 7. dem Medien- & Datenbeauftragten, 8. dem Breitensportbeauftragten. Die Funktion des 2. Vorsitzenden wird von einem der unter 3. - 8. aufgeführten Vorstandsmitglieder zusätzlich übernommen, wobei jedoch jedes Vorstandsmitglied nur eine Stimme hat.

§ 11 Vereinsvertretung

Der Vorstand hat den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand beschließt über durchzuführende Veranstaltungen und leitet sie. Zwei Mitglieder des Vorstandes, und zwar der 1. Vorsitzende zusammen mit dem 2. Vorsitzenden oder eine der vorgenannten Personen zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein, Sie bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB und sind für den Verein zeichnungsberechtigt. Jede Veränderung ist dem Vereinsregister unverzüglich zu melden.

§ 12 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat den Vereinsetat zu Beginn eines jeden Jahres festzustellen und die in den Hauptversammlungen gefassten Beschlüsse zu vollziehen. Ferner obliegt ihm die Schlichtung etwaiger Uneinigkeiten oder Streitigkeiten unter den Mitgliedern, sofern sie das Interesse des Vereins berühren. Er hat für die geordnete Leitung sämtlicher Vereinsangelegenheiten zu sorgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der gesamte Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Schatzmeister

Der Schatzmeister hat die Aufsicht über das gesamte Vermögen und das Rechnungs- und Kassenwesen.

§ 14 Kassenführung

Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Ausgaben werden über das Vereinskonto verwaltet.

§ 15 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Vorstand auszuhändigen; sofern sie im Eigentum des Betreffenden stehen, hat dieser auf Verlangen die geforderten Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Sitzungsprotokolle etc. für die Dauer von einer Woche an den amtierenden Vorstand herauszugeben. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens hat der Vorstand das Recht, durch einfache Mehrheitsentscheidung bis zur nächsten anstehenden Vorstandswahl das Amt kommissarisch zu besetzen.

§ 16 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung hat bis zum 31. März eines jeden Jahres stattzufinden. Außerdem steht es dem Vorstand frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen. Der Vorstand ist in diesen Fällen verpflichtet, die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einberufung von Hauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Hauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge für die Hauptversammlung sind mindestens drei Tage vor deren Abhaltung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die ordentliche Hauptversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren: a) den Vorstand, b) 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Hauptversammlung und berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins zu prüfen und in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Kassenprüfer haben jederzeit und unbeschränkt das Recht, die Kassen zu prüfen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Durch Feststellung in der Sitzungsniederschrift gilt der Nachweis der ordnungsgemäßen Berufung der Hauptversammlung als erbracht.

§ 17 Abstimmung und Wahlen

Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Gewählt ist derjenige, auf den die Mehrheit der Stimmen entfällt. Die Änderung der Satzung kann nur durch 75%-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Über sämtliche Hauptversammlungen sind Verhandlungsniederschriften aufzunehmen, die von 2 Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 18 Sonstige Bestimmungen

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge. Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Der Verein ist der Sporthilfe e.V. und dem LSB Magdeburg angeschlossen und unterliegt dessen versicherungsrechtlichen Bestimmungen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung; dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder. Erscheinen bei der ersten Auflösungsversammlung weniger als 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, ist eine erneute Auflösungsversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen; bei dieser 2. Versammlung ist Beschlussfähigkeit mit der einfachen Mehrheit der dann Anwesenden gegeben.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bernburg, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des freien Sports zu verwenden hat.